

Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
Dezernat 43 - Marktüberwachung
Postfach 39 49
26029 Oldenburg

a) nur per Mail an:

Auslaufbeschaenkung@laves.niedersachsen.de

a) nur per Fax an:

0441/57026-139

Meldender Betrieb

Name^{b)}: _____

PLZ und Ort^{c)}: _____

Erzeugercode^{d)}: 1-DE-03 _____

Einstellungsdatum neue Herde^{e)}: _____

Ausstellungsdatum alten Herde^{e)}: _____

Anzahl Tage Auslaufbeschränkung der aktuellen Herde bisher^{f)}: _____

^{g)}Beschränkung des Zugangs zum Auslauf aufgrund veterinärrechtlicher Beschränkung¹

Zeitraum bezogene amtsveterinärrechtliche Verfügung zur Aufstallung (z.B. Geflügelpest)

Von: _____ bis: _____

Wenn die amtsveterinärrechtliche Verfügung zur Aufstallung nur für Ihren Betrieb gilt, fügen Sie dieser Meldung bitte eine Kopie der Verfügung bei.

Datum, Unterschrift^{h)}

Bei Zugangsbeschränkungen zum Auslauf aufgrund veterinärrechtlicher Beschränkungen von zusammen nicht mehr als 16 Wochen pro Durchgang (Herde) können die Eier aus registrierten Freilandhaltungsbetrieben weiterhin als Freilandhaltungseier vermarktet werden. Für andere als die hier berücksichtigte Ausnahme ist eine Umregistrierung auf Bodenhaltung erforderlich. Vgl. Merkblatt des LAVES zur Freilandhaltung für Legehennen Stand März 2022 (www.laves.niedersachsen.de). Um die 16 Wochen für die jeweilige Herde ermitteln zu können, ist es erforderlich, dass jeweils die Ein- und Ausstellungsdaten der Herden an das LAVES Dezernat 43 mitgeteilt werden. Nach Ablauf der 16 Wochen erhalten Sie vom LAVES für die jeweilige Herde einen gebührenfreien Registrierungsbescheid auf Bodenhaltung. Sollte aufgrund von fehlenden oder fehlerhaften Meldungen eine Umregistrierung ggf. zu früh erfolgen, werden erforderliche Berichtigungen gebührenpflichtig durchgeführt und diese nach Aufwand abgerechnet (mind. 50€).

¹Anhang II Nr. 1 a 2. Abs. VO 589/2008

Ausfüllhinweise:

- Bitte wählen Sie nach Möglichkeit eine von den vorgegebenen Übermittlungsarten.
- Tragen Sie Ihren Namen als natürliche oder juristische Person ein, für den die Betriebsstätte im Legehennenbetriebsregister registriert ist (vgl. Registrierungsbescheid).
- Ergänzen Sie die Postleitzahl und den Ort der registrierten Betriebsstätte.
- Ergänzen Sie den Erzeugercode. Die 16-Wochenregelung gilt nur für konventionelle Freilandhaltung
- Tragen Sie das Datum ein, wann der aktuelle Durchgang eingestallt wurde. Bei einem Bestandswechsel, wann die neue Herde eingestallt wurde und wann die alte Herde ausgestallt wurde.
- Tragen Sie ein, wie viele Tage der aktuelle Durchgang bereits Beschränkungen beim Auslauf hatte, wenn seit dem Ende der letzten veterinärrechtlichen Aufstallungsverfügung weniger als 3 Monate vergangen sind.
- Tragen Sie ein, ab wann eine amtsveterinärrechtliche Aufstallungsverfügung für Ihren Betrieb gilt und ggf. bis wann, wenn dies bekannt ist.
- Tragen Sie das Tagesdatum ein, an dem Sie melden und unterschreiben Sie die Meldung.